

**Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses  
der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern**

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern hat im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Verfahrensordnung beschlossen:

**§ 1 Errichtung und Zuständigkeit**

Die Rechtsanwaltskammer in Mecklenburg-Vorpommern errichtet gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss und einen stellvertretenden Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildern und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirkes.

**§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer für vier Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
- (3) Sollte ein Mitglied eines Ausschusses für Ausschusssitzungen wegen Krankheit, Urlaubsabwesenheit, o. ä. nicht zur Verfügung stehen oder sollten sonstige Gründe (Befangenheit, o.ä.) einer Tätigkeit eines Ausschussmitgliedes im Einzelfall entgegenstehen, so kann mit Zustimmung der Rechtsanwaltskammer dieses Mitglied durch das entsprechende Mitglied (§ 2 Abs. 1) des stellvertretenden Ausschusses vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitaufwand wird den Ausschussmitgliedern eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsregeln für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses gewährt.

**§ 3 Vorsitz**

Den Ausschussvorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorangegangener Verständigung der Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

**§ 4 Beschlüsse**

Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Einstimmigkeit.

**§ 5 Antrag**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbilders tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer, Arsenalstraße 9, 19053 Schwerin, schriftlich einzureichen.
- (3) Der Antrag soll enthalten:

- a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller, Antragsgegner, gesetzliche Vertreter),
- b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
- c) eine Begründung des Antragsbegehrens nebst Sachverhaltsvortrag.

## **§ 6 Ladung und Zustellung**

- (1) Der zuständige Schlichtungsausschuss setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest. Er lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung und ordnet erforderlichenfalls ihr persönliches Erscheinen an. Vertretene Parteien werden über deren Bevollmächtigte geladen. Die Ladung erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die förmliche Zustellung von Amts wegen.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrages zuzustellen. Er soll zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu geben.
- (4) Der Ausschuss kann, sofern er es für erforderlich hält, auch Zeugen und/oder Sachverständige laden und hören.
- (5) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen des Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

## **§ 7 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich anwaltlich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn die betreffende Person kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt ist.

## **§ 8 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

## **§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Eine Beeidigung von Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
- (4) Zur Einnahme eines Augenscheines kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

### **§ 10 Niederschrift**

- (1) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift über den Gang und das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
  - b) die Namen der Ausschussmitglieder unter Ausweisung des Vorsitzenden und ggf. des Protokollführers,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
  - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzliche Vertreter usw.,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Ausschusses und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Rechtsanwaltskammer wird nach Verfahrensabschluss durch den Schlichtungsausschuss über den gesamten Verfahrensgang in Kenntnis gesetzt (Übergabe der entsprechenden Ladungen, Niederschriften und Entscheidungen, o. ä.).

### **§ 11 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und der Sitzungsort festzusetzen.

### **§ 12 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (Vergleich) (§ 13),
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14),
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15),
- d) Säumnisspruch (§ 16),
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

### **§ 13 Vergleich**

- (1) Ein vor dem Ausschuss in der Ausschusssitzung zustande gekommener Vergleich gilt mit seiner Protokollierung - nach Genehmigung des Protokolls durch die Parteien - als abgeschlossen.
- (2) Den Beteiligten ist eine von den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnete Ausfertigung des Vergleiches zuzustellen.

### **§ 14 Schlichtungsspruch**

- (1) Sofern das Verfahren keinen anderweitigen Abschluss findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch wird verkündet. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Verkündung des Spruches, eine von den Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§ 17) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die förmliche Zustellung von Amts wegen zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

### **§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches**

Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, ist den Beteiligten darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 17 Abs. 4) in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die förmliche Zustellung von Amts wegen zuzustellen.

### **§ 16 Nichterscheinen eines Beteiligten**

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt er sich nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Versäumnisspruches zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§17) zuzustellen.

### **§ 17 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§14, 16) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Zustellung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches muss schriftlich gegenüber dem Schlichtungsausschuss erklärt werden. Für die Anerkennung kommt es auf den Zugang beim Ausschuss an.
- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des ergangenen Spruches zulässig ist. § 9 Abs. 5 ArbGG gilt entsprechend. Als Nichtanerkennung gilt auch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Anerkennung.
- (3) Einem von den Beteiligten anerkannten Spruch sowie einem Spruch, gegen den nicht innerhalb der in § 17 Abs. 2 genannten Frist Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben worden ist, kommt die Rechtskraftwirkung eines Urteiles zu.
- (4) Ist ein Spruch nicht zustande gekommen (§15), so ist den Parteien der Rechtsweg zum zuständigen Arbeitsgericht mit Zugang der Niederschrift hierüber eröffnet.

### **§ 18 Vollstreckbarkeit**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 13), sowie aus den Sprüchen des Ausschusses gemäß (§§ 14, 16) findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichtes, welches für eine in der Sache zu führende Klage zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Im Übrigen findet für die Vollstreckbarkeit und Vollstreckung die Zivilprozessordnung Anwendung.

### § 19 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.

Die vorstehende Verfahrensordnung tritt am 24.05.2016 in Kraft und wird im Kammerrundschreiben veröffentlicht.

Schwerin, 24. Mai 2016

gez. RA Stefan Graßhoff  
Präsident

Ausgefertigt, 27. Mai 2016

RA Stefan Graßhoff  
Präsident

